

Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremerhaven

Nr. 9 /2022 vom 2. September 2022

Beitragsatzung der Studierendenschaft der Hochschule Bremerhaven

vom 5. Juli 2022

Der Rektor der Hochschule Bremerhaven hat am 1. September 2022 gemäß § 45 Abs. 3 S. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. 2007, S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2022 (Brem.GBl. S. 159)**), die vom Studierendenrat der Hochschule Bremerhaven am 5. Juli 2022 beschlossene Beitragsatzung der Studierendenschaft genehmigt.

§ 1 Beitragserhebung

Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge nach Maßgabe dieser Beitragsatzung.

§ 2 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind die immatrikulierten Studierenden der Hochschule Bremerhaven.

(2) Der Beitrag ist für jedes Semester vor der Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung zu entrichten. Er ist, zusammen mit den übrigen Pflichtbeiträgen, auf das von der Hochschule angegebene Konto einzuzahlen. Die Zahlung ist durch Vorlage der Einzahlungsqittung bei der Hochschule nachzuweisen. Sie ist Voraussetzung für die Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung.

§ 3 Beitragshöhe

Der Beitrag beträgt ab dem Wintersemester 2022/2023 208,00 € je Semester. Er setzt sich zusammen aus:

1. 13,59 € für die Erfüllung der allgemeinen Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 45 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes und
2. 194,41 € für die Erfüllung von besonderen Aufgaben gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Bremischen Hochschulgesetzes (Semesterticket).

§ 4 Befreiung vom Beitragsanteil für das Semesterticket

(1) Vom Beitragsanteil für das Semesterticket werden durch Vorlage der Nachweise und der Anträge beim Immatrikulations- und Prüfungsamt befreit:

1. schwerbehinderte Studierende, die nachweislich nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf Beförderung haben oder auf Grund ihrer Behinderung öffentliche Verkehrsmittel nicht nutzen können,
2. Studierende, die durch Vorlage einer Bescheinigung der Hochschule oder des zuständigen Prüfungsausschusses nachweisen, dass sie während des beitragspflichtigen Semesters nach verpflichtenden Vorgaben einer Studien- oder

Prüfungsordnung an einer ausländischen Hochschule studieren oder ein Praxissemester im Ausland oder außerhalb des Geltungsbereiches des Semestertickets absolvieren,

3. Studierende, die sich zu Studienzwecken (z.B. für ein Praktikum oder für ein Auslandsstudium oder zu Promotionszwecken) freiwillig länger als 120 zusammenhängende Kalendertagen des beitragspflichtigen Semesters außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Semestertickets aufhalten,
4. während des beitragspflichtigen Semesters beurlaubte Studierende auf Antrag.

(2) Die Befreiung erfolgt nur gegen Einbehalt oder Rückgabe des Semestertickets.

(3) Studierende, die nach Ablauf der regulären Einschreibungsfristen immatrikuliert werden, kann der Beitragsanteil auf Antrag anteilig für die unangebrochenen Monate erstattet werden.

(4) Bei Exmatrikulation während eines Semesters kann der Beitragsanteil auf Antrag anteilig für die unangebrochenen Monate gegen Rückgabe des Berechtigungsausweises für das Semesterticket erstattet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Beitragssatzung tritt am Tag nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung für das Wintersemester 2022/ 23 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die bisherige Beitragssatzung vom 12. März 2019, zuletzt geändert mit Änderungsordnung vom 1. Dezember 2020, außer Kraft.

Bremerhaven, den 1. September 2022

Der Rektor der Hochschule Bremerhaven